

**SATZUNG DER**

**FRANKEN-GEMÜSE**

**VERTRIEBS eG**



# Satzung der Franken-Gemüse Vertriebs eG

## § 1 Name, Sitz, Gegenstand, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Franken-Gemüse Vertriebs eG
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 90427 Nürnberg
- (3) Gegenstand des Unternehmens ist:
  - a) die gemeinschaftliche Verwertung von Obst und Gemüse (und sonstigen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Erzeugnissen),
  - b) die Förderung der Konzentration des Angebots von Obst und Gemüse,
  - c) die Bereitstellung technischer Hilfsmittel zur Aufmachung und Vermarktung von Obst und Gemüse (und sonstigen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Erzeugnissen),
  - d) der gemeinschaftliche Einkauf landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Bedarfsartikel,
  - e) die gemeinschaftliche Benutzung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Betriebseinrichtungen und Maschinen
- (4) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen und Zweigniederlassungen errichten.
- (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet mit Ablauf des Kalenderjahres.

## § 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung, Mitgliedsaufnahme

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 1.800,- Euro. Es sind auf den Geschäftsanteil sofort 10 % einzuzahlen. Bis zur Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen.
- (2) Natürliche Personen müssen mindestens einen (1) und juristische Personen müssen mindestens 2 Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das der Kapitalrücklage zugeführt wird.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuführen, solange die Rücklage fünf Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.

- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden der gesetzlichen Rücklage zugeführt.
- (8) Mitglieder der Franken-Gemüse Knoblauchsland eG und der Franken Gemüse Bio eG, welche am 24.11.2021 und zugleich im Zeitpunkt ihrer Antragsstellung auf Beitritt zur Genossenschaft, Mitglieder in der Franken-Gemüse Knoblauchsland eG oder der Franken-Gemüse Bio eG waren bzw. sind, haben jeweils einen Anspruch auf Aufnahme in die Franken-Gemüse Vertriebs eG, es sei denn, es bestehen gegen die Aufnahme schwerwiegende Ablehnungsgründe.

### **§ 3 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung wird vom Vorstand oder dem Bevollmächtigten (§ 5) durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mit einer Frist von mindestens einer Woche, die zwischen dem Tag des Zugangs und dem Tag der Generalversammlung liegen muss, erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Die Generalversammlung wird vom Bevollmächtigten geleitet. Bei dessen Verhinderung bestimmt die Generalversammlung die Versammlungsleitung.
- (3) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände, insbesondere auch über alle Arten von Grundstücksgeschäften, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über Investitionen von mehr als 500.000 Euro oder Dauerschuldverhältnisse mit einer jährlichen Belastung von mehr als 100.000 Euro.
- (6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

### **§ 4 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern.
- (2) Der Dienstvertrag mit dem Vorstand wird von dem Bevollmächtigten (§ 5) mit Zustimmung der Generalversammlung abgeschlossen.
- (3) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf. In den nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.
- (4) Der Vorstand bedarf für die Aufnahme des 21. Mitglieds der Zustimmung der Generalversammlung. Bei der Einladung zu dieser Generalversammlung hat der Vorstand vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.

## **§ 5 Bevollmächtigter**

- (1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr.
- (2) Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren einen Bevollmächtigten.
- (3) Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und nimmt die ihm nach dem Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung**

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann binnen 4 Wochen nach Absendung bei der Generalversammlung Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder des Bevollmächtigten entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen. Das Guthaben haftet der Genossenschaft als Pfand für etwaige Ansprüche gegenüber dem betreffenden Mitglied.

## **§ 7 Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht so wie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.

**Diese Satzung wurde angenommen in der außerordentlichen Generalversammlung vom 19. Februar 2024 und in das Genossenschaftsregister eingetragen am 23. Mai 2024.**